

§ 83 LPO I (Bayern) — Sport

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 3 Nr. 1

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.
2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht (nicht älter als drei Jahre).
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre, mindestens 9 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten Dauer).
4. Nachweis eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden; das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums.
5. Nachweis von
 - a) mindestens 3 Leistungspunkten in Grundlagen der Sportwissenschaft als Integrationswissenschaft/Arbeitstechniken und Forschungsmethoden,
 - b) mindestens 7 Leistungspunkten in Sportpädagogik einschließlich Sportgeschichte/Sportpsychologie,
 - c) mindestens 6 Leistungspunkten in Sportbiologie/Sportmedizin,
 - d) mindestens 8 Leistungspunkten in Bewegungswissenschaft/Trainingswissenschaft,
 - e) mindestens 46 Leistungspunkten in Didaktik der sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung, davon
 - aa) mindestens 14 Leistungspunkte im Bereich Sportspiele einschließlich Kleine Spiele,
 - bb) mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Leichtathletik,
 - cc) mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Schwimmen,
 - dd) mindestens 3 Leistungspunkte im Bereich Gesundheitsorientierte Fitness,
 - ee) mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste,
 - ff) mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Gymnastik und Tanz,
 - gg) mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Schneesport/Eislauf,
 - hh) mindestens 4 Leistungspunkte im Bereich Trend- und Freizeitsportarten,
 - f) mindestens 8 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik gemäß § 33, davon 2 Leistungspunkte aus praktischen Lehrübungen in einer Individual- und in einer Mannschaftssportart.

6. Erfolgreiche Ablegung der Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertiefte Kenntnisse aus
 - a) Sportbiologie/Sportmedizin,
 - b) Bewegungswissenschaft,
 - c) Trainingswissenschaft.
2. Vertiefte fachdidaktische/sportpädagogische Kenntnisse gemäß § 33.

3. Theorie und Praxis der sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung in folgenden Sportarten:

- a) zwei der Sportspiele Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball,
- b) Leichtathletik,
- c) Schwimmen,
- d) Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste,
- e) Gymnastik und Tanz,
- f) Schneesport (Ski alpin).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus Sportbiologie/Sportmedizin

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

vier Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

vier Themen werden zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus der Sportpädagogik/Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

vier Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Eine sportpraktische Prüfung in jedem der folgenden Prüfungsgebiete

- a) Sportspiel I (aus Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball),
- b) Sportspiel II (aus Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball, ausgenommen das unter Buchst. a gewählte Sportspiel),
- c) Leichtathletik,
- d) Schwimmen,
- e) Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste,
- f) Gymnastik und Tanz,
- g) Schneesport (Ski alpin);

das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums.

3. Eine mündlichesporttheoretische Prüfung in jeder der unter Nr. 2 Buchst. a bis g genannten Sportarten (Dauer 10 Minuten).

Die Prüfungen nach Nr. 2 und 3 sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen; diese Frist kann aus Gründen, die der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertreten hat, verlängert werden.

(4) Bewertung

Aus den schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die beiden Leistungen je einfach gewertet (Teiler 2). Aus den sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird eine Durchschnittsnote gebildet;

dabei werden die sportpraktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 2 je zweifach und die mündlichen sporttheoretischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 3 je einfach gewertet (Teiler 21). Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Durchschnittsnote für die schriftlichen Leistungen nach Satz 1 und die Durchschnittsnote für die sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Leistungen nach Satz 2 je einfach gewertet (Teiler 2).

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht bestanden, wenn

1. die Durchschnittsnote der Prüfung gemäß Abs. 3 Nr. 1 schlechter als „ausreichend“ ist; dabei werden die Noten für die einzelnen schriftlichen Leistungen je einfach gewertet (Teiler 3);

oder

2. die Durchschnittsnote in einem oder in mehreren der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Prüfungsgebiete schlechter als „ausreichend“ ist; Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt dabei entsprechend für die Ermittlung der Noten in den einzelnen Prüfungsgebieten (Teiler 3).

Im Übrigen bleibt § 31 unberührt.

(6) Besondere Bestimmungen für die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

1. Wer die Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen; die Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind in diesem Fall nicht erneut abzulegen; im Übrigen gilt § 14.

2. Jede Prüfung in einem der Abs. 3 Nr. 2 genannten Prüfungsgebiete, in der eine Durchschnittsnote nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 schlechter als „ausreichend“ erzielt worden ist, kann einmal wiederholt werden; dabei sind in jedem Prüfungsgebiet nach Halbsatz 1 die Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 abzulegen. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Besondere Bestimmungen für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

1. Wer die Prüfung gemäß Abs. 3 Nr. 1 bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden; die Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind in diesem Fall nicht erneut abzulegen; im Übrigen gilt § 15.

2. Wer in den Prüfungen gemäß Abs. 3 Nr. 2 und 3 bei erstmaliger Ablegung jeweils eine Durchschnittsnote nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mit „ausreichend“ oder besser erzielt hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu diesen Prüfungen zugelassen werden; die Prüfungen sind dabei einmal im Ganzen zu wiederholen; die Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 sowie die Prüfung im zweiten Fach der Fächerverbindung sind in diesem Fall nicht erneut abzulegen; § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Sport

Es sind die Nachweise gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 Buchst. b bis e und Abs. 1 Nr. 6 zu erbringen.

Zitiervorschlag: § 83 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/83>